

Berlin, 22.1.2026

Zusammenfassung und Ergebnisse der Studie:

Aufarbeitung Zwangsadoptionen in der SBZ/DDR 1945-1989

Abschlussbericht des Deutschen Instituts für Heimerziehungsforschung (DIH)

Projektleitung:

Anke Dreier-Horning, Karsten Laudien

vorgelegt von

Annabell Bergander, Emelie Compera, Anke Dreier-Horning, Heiner Fangerau,
Peman El Hassan, Doreen Hoffmann, Wibke Frey, Heide Glaesmer, Karsten
Laudien, Martina Meiselbach, Nils Löffelbein, Birgit Wagner, Friederike Wapler

Projektvorstellung - Kurzform

Das **Forschungsprojekt zur Aufarbeitung von Zwangsadoptionen in der SBZ/DDR in der Zeit von 1945 bis 1989** geht auf einen Beschluss des Deutschen Bundestags vom 28. Juni 2019 zurück (Bundestags-Drucksache 19/11091 und Plenarprotokoll 19/108, S. 13437). Vorausgegangen war eine Vorstudie aus dem Jahr 2018, in der die Durchführbarkeit eines größeren Forschungsvorhabens untersucht worden war. Die Vorstudie erschien 2018 beim Zeithistorischen Forschungszentrum (ZZF) in Potsdam.

Eine Hürde zur Realisierung des Projektes lag im Zugang zu Adoptionsakten der ehemaligen DDR, die als Forschungsgrundlage dienen sollten. Rechtlich ermöglicht werden sollte der Zugang zu diesen Quellen durch eine Anpassung des § 9d Abs. 1 Nr. 6 des Adoptionsvermittlungsgesetztes (seit dem 01.04.2021: § 9e Abs. 1 S. 1 Nr. 6 AdVermiG).

Nach einer bundesweiten Ausschreibung hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat das Deutsche Institut für Heimerziehungsforschung (DIH) zum 01.07.2022 mit der Umsetzung des vom Bundestag beschlossenen wissenschaftlichen Forschungsprojekts beauftragt. Die Studie zielte darauf ab, Bedeutung, Umfang und historische Dimension politisch motivierter Adoptionsverfahren im Unrechtssystem der SED-Diktatur zu untersuchen. Dabei sollten die Umstände von Zwangsadoptionen aufgearbeitet, verschiedene Begriffsdefinitionen diskutiert, an Quellenmaterial (insbesondere Adoptionsakten, Jugendhilfeakten und Gerichtsakten) überprüft und aus der Perspektive unterschiedlicher Wissenschaftsdisziplinen weiterentwickelt werden. Auf dieser Grundlage sollten Aussagen zu Fallzahlen getroffen und die Frage beantwortet werden, ob ein systematisches Vorgehen staatlicher Stellen in der DDR erkennbar ist. Ferner sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen (Interpretations- und Anwendungspraxis) rekonstruiert sowie die institutionellen, politischen und gesellschaftlichen Gelegenheitsstrukturen, die Zwangsadoptionen begünstigt haben könnten, nachgezeichnet werden. Nicht zuletzt ging es darum, Abläufe von Adoptionen nachzuvollziehen und vor diesem Hintergrund individuelle sowie familiäre Wahrnehmungen und Verarbeitungen von Adoptionsvorgängen biografiebezogen zu analysieren. Insbesondere sollten die langfristigen psychologischen Auswirkungen der

Verfahren auf die Verarbeitung von erzwungenen Trennungen bei Betroffenen berücksichtigt werden.

Verbund und methodischer Zugang

Das DIH hat zur Umsetzung des Auftrags einen interdisziplinären Forschungsverbund mit Teilprojekten aus den Disziplinen Erziehungswissenschaft, Ethik, (Medizin-)Geschichte, Rechtswissenschaft, Psychologie und Soziale Arbeit gebildet:

- *Deutsches Institut für Heimerziehungsforschung gGmbH* (Prof. Dr. Anke Dreier-Horning, Prof. Dr. Karsten Laudien, Martina Meiselbach, Annabell Bergander)
- *Johannes-Gutenberg-Universität Mainz* (Prof. Dr. Friederike Wapler, Wibke Frey, Peman El Hassan)
- *Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf* (Prof. Dr. Heiner Fangerau, Dr. Nils Löffelbein)
- *Universität Leipzig* (Prof. Dr. Heide Glaesmer, Emelie Compera)
- *Medical School Berlin* (Prof. Dr. Birgit Wagner, Jana Schweiger, Doreen Hoffmann)

Alle Teilprojekte verfügten durch vorhergehende Forschungen über eine weitreichende Expertise auf dem Gebiet der DDR-Jugendhilfe und angrenzender Gebiete.

Der Verbund ist mit keiner festen Definition von Zwangsadoption oder politisch motivierter Adoption an das Untersuchungsmaterial herangetreten, sondern hat im Quellenmaterial nach Mustern und Auffälligkeiten im Vorgehen der DDR-Behörden und in den Handlungen der in Adoptionsverfahren involvierten Akteuren gesucht. So ging es in einem ersten Schritt darum, Adoptionsverfahren in der DDR grundsätzlich zu beschreiben und Motive, Abläufe, Handlungslogiken und Mechanismen nachzuvollziehen. In einem zweiten Schritt wurden die Ergebnisse anhand des vorliegenden Forschungsstandes diskutiert und bewertet („vertiefende Prüfung“). Es kamen quantitative und qualitative Methoden der empirischen Forschung sowie Methoden der Hermeneutik zum Einsatz.

Das Projekt in Zahlen

Ausgewertet wurden u.a.

- 2.630 Personenanfragen aus dem Bestand des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit der DDR
- 1323 Adoptionsakten aus 18 ehemaligen DDR-Kreisen
- 662 Akten aus dem Bestand des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit der DDR
- 502 Fachartikel einschlägiger Fachzeitschriften der DDR-Jugendhilfe zu Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft und Adoption
- 148 Aktenbestände zu Eingaben und Beschwerden im Landesarchiv Berlin;
- 140 Urteile zu Erziehungsrechtsentzügen der DDR
- 29 Interviews mit adoptierten Kindern & 18 Interviews mit betroffenen Eltern
- ca. 25 Aktenbände aus dem Staatsarchiv Leipzig
- ca. 23 Aktenbände aus dem Bundesarchiv Koblenz
- 18 Aktenbände zu Eingaben und Beschwerden im Bundesarchiv Berlin
- ca. weitere 50 Akten aus Beständen des Bundesarchivs Berlin
- 16 Klagen Ersetzungen von Einwilligungen zur Adoption
- 12 Abschlussarbeiten der Jugendhilfe (Abschluss Jugendfürsorger) bzw. Sozialpädagogik (Abschluss Diplom-Pädagoge)
- ca. 12 Akten des Haftkrankenhauses Meusdorf

Es meldeten sich 312 Personen im Online-Zeitzeug:innenportal.

Es wurden

- 249 von 1323 Adoptionsakten vertiefend durch weitere Nachforschungen zu Erziehungsrechtsentzügen, Strafgefangenenakten, Heimakten etc. geprüft,
- 51 Seiten Datenschutzkonzept und 120 Seiten Datenschutzfolgeabschätzung verfasst,
- 47 Interviews geführt, dabei sind ca. 2000 Seiten Interviewtranskriptionen entstanden,
- 30 Vorträge auf 6 Fachtagen gehalten,
- 26 Archivbestände ausgewertet (Bundesarchiv, Landesarchive, Kreisarchive, Jugendämter, Archive von Justizanstalten).

Es berichteten 24 Redaktionen (Print, Radio, Podcast und TV) über das Forschungsprojekt.

Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse

Vorgeschichte

Das Phänomen der Zwangsaoptionen wird auch international seit Jahrzehnten intensiv diskutiert. Beispiele aus verschiedenen Ländern zeigen, dass in unterschiedlichen Gesellschaften zu unterschiedlichen Zeiten staatliche Institutionen oder private Akteure zwangsweise Kinder von ihren Eltern getrennt und Adoptionen eingeleitet haben. Inzwischen erfolgt in einigen Staaten eine Aufarbeitung der entsprechenden Vorgänge und Vorwürfe, um im Sinne einer „transgenerational justice“ den Betroffenen Anerkennung für erlebtes Leid und Unrecht sowie - soweit das möglich ist - einen Ausgleich zukommen zu lassen.

Obwohl Zwangsaoptionen bis heute ein internationales Phänomen darstellen, unterschied sich die Praxis der Adoptionsverfahren in der DDR aufgrund der Besonderheiten der deutsch-deutschen Geschichte in wichtigen Punkten von anderen Ländern. So kam es durch die Teilung Deutschlands zu langfristigen und oftmals auch endgültigen Trennungen von Familien. Im Zuge dessen entstanden familienrechtliche Konflikte zu Fragen des Sorgerechts, des Unterhalts, des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Familienzusammenführung - Konflikte, die im Spannungsfeld des Kalten Krieges ausgetragen und von beiden Seiten politisch aufgeladen wurden. So galten die in den westdeutschen Medien bekanntgewordenen Fälle schnell als besonders eindrücklicher Beleg für den repressiven Charakter der DDR, wohingegen die SED die Vorwürfe als „antisozialistische Hetze“ zurückwies und selbst auf Fälle von verweigerter Familienzusammenführung seitens Westdeutschlands verwies. Seit 1962 kursierte in der Bundesrepublik Deutschland die Annahme, dass unter Missachtung rechtlicher Regelungen Kinder republikflüchtiger Eltern von staatlichen Behörden (Ministerium für Staatssicherheit oder Jugendhilfe) getrennt wurden, um sie von systemtreuen Eltern adoptieren zu lassen.

Die Debatte um Zwangsaoptionen in der DDR war in der Bundesrepublik Deutschland seit den 1960er Jahren weniger durch gesicherte empirische Befunde als durch mediale Skandalisierung und politische Instrumentalisierung geprägt. In der Folge entwickelte sich eine emotionalisierte öffentliche und politische Auseinandersetzung, die stark von der Logik des Kalten Krieges, der neuen Ostpolitik und den aufkommenden Menschenrechtsdiskursen beeinflusst war. Bis heute prägt

das vor allem in den 1970er Jahren verbreitete mediale und politische Narrativ maßgeblich das Verständnis des Begriffs der DDR-Zwangsadoption.

Mit dem Bekanntwerden der Vorwürfe begann in beiden deutschen Staaten eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik. Eine behördliche Untersuchung in Westdeutschland fand in den 1970er Jahren trotz umfangreicher Aktenprüfungen zwar Einzelfälle, aber keine belastbaren Belege für eine flächendeckende oder zentral gesteuerte Praxis politischer Zwangsadoptionen. Aus Sicht des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) wiederum stellten die im Westen bekanntgewordenen Fälle von Zwangsadoptionen lediglich politisch instrumentalisierte Einzelfälle dar. Der vorliegende Abschlussbericht zeigt, dass die Realität weitaus komplexer war und in der Vergangenheit, auch aufgrund der nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehenden Aktengrundlage, nur unvollständig erfasst worden ist.

Nach der Wiedervereinigung erreichte das Thema in der deutschen Öffentlichkeit erneut einen hohen Aufmerksamkeitsgrad. Der Einigungsvertrag vom 31. Oktober 1990 ermöglichte es Eltern, deren Kind(er) ohne Einwilligung oder mit ersetzer Einwilligung adoptiert worden war(en), die gerichtlichen Entscheidungen der DDR nach BRD-Recht nachträglich überprüfen und gegebenenfalls revidieren zu lassen. Die Anzahl nachweisbarer Fälle blieb aber gering. Im Abschlussbericht der Berliner Clearingstelle 1993 heißt es, dass „nur wenige Fälle echter politischer Zwangsadoption bekannt geworden [sind]“ und dass „in den Medien vorschnell Lebensgeschichten von Müttern präsentiert und Beschuldigungen erhoben sowie auch sehr hohe Fallzahlen genannt [werden], die später nicht bewiesen werden konnten“. Ungeachtet dessen wurde in zahlreichen Medien weiterhin über ein großes Ausmaß mutmaßlicher Zwangsadoptionen durch die DDR-Regierung spekuliert, wobei in den Berichten der Begriff der Zwangsadoption, wie bereits in den 1970er und 1980er Jahren, vage und unscharf Verwendung fand; zumeist blieb zudem unklar, ob politische Motive überhaupt eine Rolle gespielt hatten.

Seit den 2010er Jahren lässt sich erneut eine verstärkte Aufmerksamkeit für das Thema beobachten, die maßgeblich durch neue Medienberichte, Selbsthilfeinitiativen sowie literarische und filmische Darstellungen getragen wird. Dabei verschieben sich die Narrative teilweise von Zwangsadoptionen hin zu Vorwürfen vorgetäuschter Säuglingstode in Geburtskliniken der DDR oder sie umfassen auch Erziehungsrechtsentzüge oder Entfremdungen der Kinder von ihren Eltern, ohne dass diese zur Adoption führten. Der Terminus der Zwangsadoption diente als

Sammelbegriff für vielfältige Phänomene. Dabei wurden Schätzungen aufgestellt, die teilweise von tausenden Fällen ausgingen.

Den stark durch mediale Narrative überformten Wissensstand zu politischen Zwangsaoptionen in der DDR galt es im Rahmen der Studie zu systematisieren und auf eine faktenbasierte, d.h. konkrete Adoptionsvorgänge umfassende Grundlage zu stellen. Vor diesem Hintergrund wurden zunächst die bereits vorliegenden Begriffsdefinitionen analysiert und verglichen. Der Begriff der Zwangsaoption bezog sich ab den 1960er Jahren vorwiegend auf Leid und Unrecht im Kontext von Republikfluchten, wobei darunter auch Erfahrungen von Kindesentzügen subsumiert wurden, die nicht in eine Adoption mündeten. In den jeweiligen Wellen der medialen Berichterstattung in Westdeutschland und nach 1989/90 wurde der Begriff vielfältig ausgeweitet und gedeht. Seine Verwendung erschließt sich daher ausschließlich im Beziehungskomplex zwischen subjektivem Erleben staatlichen Unrechts in einer Diktatur, internationalen Mediendiskursen und den institutionellen Strukturen des DDR-Staates.

Wie das Forschungsprojekt zeigen konnte, gründen die vielfachen Leid- und Unrechtserfahrungen im Kontext von DDR-Adoptionsverfahren oftmals in einer unter Zwang erfolgten Einwilligung in eine Adoption, in unrechtmäßigen Erziehungsrechtsentzügen, in einer systematischen Entfremdung von Eltern und Kindern durch die Jugendhilfe und schließlich in der erzwungenen Auflösung von ursprünglichen Verwandtschaftsverhältnissen durch Adoptionen und damit dem Verlust des Kindes.

Der Diktaturkontext beeinflusste nicht nur die objektiven Abläufe, sondern auch das subjektive Erleben der Betroffenen. Den Bürgerinnen und Bürgern der DDR fehlte das Vertrauen in den Staat, er erschien ihnen als eine unberechenbare Größe, insbesondere durch den allgegenwärtigen Staatssicherheitsdienst. Die staatlichen Organe errichteten ganz gezielt eine Drohkulisse mit klarem Machtgefälle. Sich staatlichen Autoritäten entgegenzustellen, ging in der DDR mit einem empfundenen, aber auch tatsächlichem, vielfach größerem Bedrohungspotenzial einher, als das in einem demokratischen System der Fall ist.

Der Sammelbegriff der Zwangsaoption stellt in diesem Zusammenhang für viele von DDR-Unrechtserfahrungen betroffene Menschen daher bis heute ein plausibles Erklärungsmuster bereit, um die erlebte Ausgrenzung, Kriminalisierung und

Stigmatisierung durch die staatlichen Autoritäten in der DDR begreifbar zu machen. Aus psychologischer Perspektive hat der Begriff für die Betroffenen damit eine subjektive Entlastungsfunktion: Er ist Ausdruck erlebten Leids und Unrechts, kann aber zugleich als Narration über die biologischen Eltern/Kinder verstanden werden und mit der eigenen Biografie versöhnen, er kann zudem dabei helfen, Lücken in der eigenen Lebensgeschichte zu schließen.

Zwangsadoptionen als Teil eines Systemunrechts

Erzwungene oder unter Druck erfolgte Adoptionen in der DDR können aus Sicht der Untersuchung als Teil eines Systemunrechts der SED-Diktatur beschrieben werden. Das ist das politische Momentum. Ein systematisches, planvolles und explizit politisch motiviertes Vorgehen des Staates innerhalb von Adoptionsverfahren konnte allerdings nicht nachgewiesen werden.

Die Studie kommtt *erstens* zu dem Ergebnis, dass Maßnahmen der DDR-Staatsorgane zur Einleitung von Adoptionen im Kontext von Republikfluchtversuchen, politischen Straftaten oder Erziehungsrechtsentzügen, die im Kern eine politische Verfolgung der leiblichen Eltern zum Ziel hatten, nur in wenigen Einzelfällen stattgefunden haben, also nicht systematisch durchgeführt wurden.

Zweitens lässt sich eine systematische Beteiligung des MfS an der Initiierung und Durchführung von Adoptionsverfahren nicht feststellen. Auch hier gab es Einflussnahmen in Einzelfällen, doch ist kein vorsätzliches Vorgehen zur Manipulation von Adoptionsvorgängen erkennbar.

Drittens lässt sich in der Auswahl der Adoptivfamilien kein politisches Motiv erkennen, das für die Entscheidung ausschlaggebend gewesen wäre. Die bevorzugte Behandlung politischer Funktionäre bei der Vergabe von Pflegschaften, die zur Adoption führen konnten, ist mit der generell üblichen Bevorzugung von Parteimitgliedern, hochrangigen Funktionären etc. in der DDR in anderen gesellschaftlichen Feldern vergleichbar. Eine systematische Wegnahme von Kindern politisch verfolgter Personen und ihre Adoption von staatstreuen Familien lässt sich nicht nachweisen.

Systemunrecht zeigt sich jedoch im Bereich der Jugendhilfe. Die SED-Diktatur etablierte dort Gelegenheitsstrukturen, die zu vielfältigem Leid und Unrecht führten und den Mitarbeiter:innen vor Ort Räume gaben, um willkürlich zu agieren.

Grundsätzlich lässt sich eine politische Verfolgung als Kernelement des Vorgehens der Jugendhilfe im Bereich der Adoption nicht belegen. Ein absichtsvolles, zielgerichtetes (im Hinblick auf Adoptionsverfahren) und systematisches oder gar abgestimmtes Vorgehen der Jugendhilfe mit dem Ziel der Wegnahme eines Kindes allein aufgrund der oppositionellen Haltung der Eltern ist nicht erkennbar, auch wenn sich in der Summe Muster im Vorgehen ergeben. In nahezu allen von uns untersuchten Fällen lagen objektive Missstände wie unzureichende Versorgung in der Familie, Vernachlässigung oder schlechte Wohnbedingungen vor, die ein Eingreifen der Behörden grundsätzlich nachvollziehbar machen. Die Frage des Systemunrechts stellt sich aber als Frage der Verhältnismäßigkeit.

Denn nicht selten sind diese Missstände zum bloßen Anlass genommen worden, umfassende, tiefgreifende und unverhältnismäßige Eingriffe zu legitimieren. Die Praxis war dabei keineswegs einheitlich. Einzelne Mitarbeitende arbeiteten mit erheblichem moralischem Druck, Sanktionen und unrealistischen Anforderungen und erwirkten zielgerichtet mit den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine Herausnahme des Kindes und eine endgültige Trennung des Kindes von der Herkunftsfamilie. Das Unrecht liegt dabei in den vielfältigen Handlungsoptionen (Gelegenheitsstrukturen), die dieses Vorgehen ermöglichen und die Rechte der Kinder und Eltern nicht schützte. Andere Mitarbeitende der Jugendhilfe hingegen versuchten, Unterstützung zu leisten und stabilisierend auf die Familien einzuwirken. Der Charakter des staatlichen Eingriffs hing somit weniger von einem politisch-ideologisch geprägten und zentralgesteuerten Vorgehen als von der Haltung der einzelnen handelnden Akteure ab.

Die Auswertung der untersuchten Quellen sowie die Interviews mit Betroffenen zeigen, dass vor allem sozial benachteiligte, junge und häufig alleinstehende Mütter ins Visier der Jugendhilfe gerieten und von den oftmals rigoros angestrebten und durchgeführten Adoptionsverfahren betroffen waren. Dabei versuchte die Jugendhilfe zunächst eine Einwilligung zu erwirken und ging, wenn dies nicht gelang, mit einer Klage auf Entzug des Erziehungsrechts oder einer Ersetzung der Einwilligung vor Gericht.

Die häufigsten Begründungen des Vorgehens der Jugendhilfe waren Arbeitsbummelei, Kindesvernachlässigung, unzureichende Wohnbedingungen und Beanstandungen im

Haushalt. Die in den Akten dargelegten Begründungen machen deutlich, dass wirtschaftliche und soziale Probleme vielfach als moralisches Fehlverhalten ausgelegt wurden. Ebenso sind individuelle Lebenskrisen (Trennung vom Partner oder Überforderungen in der Bewältigung des Alltags mit Kindern oder Fehltage am Arbeitsplatz) häufig als schuldhaftes Versagen gegenüber der sozialistischen Gesellschaft umgedeutet worden. Die Leid- und Unrechtserfahrungen, die sich anhand der Quellen zeigten, waren fast immer gekoppelt mit einer komplexen Gemengelage aus sozialen Risikofaktoren und individuellen Notlagen. Eine soziale Indikation bzw. ein Unterstützungsbedarf der Eltern oder der Familie ist fast immer erkennbar.

Die Ergebnisse müssen auch deshalb differenziert betrachtet werden, weil es nicht nur unterschiedliche Vorgehensweisen der örtlichen Jugendhilfe gab, sondern auch eine große zeitliche Spanne des Untersuchungszeitraums vorliegt, in der unterschiedliche Rechtsgrundlagen galten. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich hauptsächlich auf die Zeit nach der Einführung des Familiengesetzbuches (FGB) im Jahre 1966, durch das die Eingriffsmöglichkeiten des Staates vergrößert worden sind.

Unrechts- und Leiderfahrungen waren in der DDR bedingt durch vielfältige Gelegenheitsstrukturen. Unter Gelegenheitsstrukturen wurden im Projekt institutionelle, rechtliche, organisatorische und soziale Rahmenbedingungen verstanden, die staatlichen Akteuren – auf zentraler wie lokaler Ebene – Handlungsspielräume eröffneten, um in das Leben von Eltern und Kinder einzutreten, ohne dass hierfür explizite politische Weisungen oder formal außergewöhnliche Maßnahmen erforderlich waren.

Die von uns beschriebenen Gelegenheitsstrukturen waren spezifisch für die DDR und lassen sich folgendermaßen im Sinne des die Praxis der Jugendhilfe definierenden Systemunrechts zusammenfassen:

1. Erziehungsdiktatur

In der konkreten Jugendhilfepraxis wurden individuelle Rechte der Eltern und der Kinder, die grundlegende Bedeutung personaler Identität, die emotionalen Bindungen zur Herkunftsfamilie, und auch die elterliche Fürsorgeverantwortung immer wieder vernachlässigt. Stattdessen wurde Wert darauf gelegt, dass Eltern eine vorbildliche sozialistische Lebensweise führten und gegenüber ihren Kindern ihre

staatsbürgerlichen Erziehungsaufgaben wahrnahmen (z.B. durch den regelmäßigen Besuch der Kinder in öffentlichen Einrichtungen wie Krippe, Kindergarten und Schule). Die Einschränkung der Elternrechte durch den Staat war letztlich Ausdruck eines Spannungsverhältnisses zwischen den moralisch-ideologischen Vorstellungen einer sozialistischen Gesellschaft und den jeweils konkreten sozialen Problemen, mit denen die Jugendhilfe befasst war. Die Lösung der konkreten Probleme wurde der oftmals überforderten Jugendhilfe vor Ort überlassen.

Dieses Spannungsverhältnis lässt sich insbesondere in den Erziehungsrechtsentzügen nach § 51 FGB der DDR erkennen. Diese Maßnahme ging weit über eine rein rechtliche Reaktion auf die Gefährdungen des Kindeswohls hinaus. Zwar wurde der Entzug juristisch mit dem Schutz und der Entwicklungsperspektive des Kindes begründet, doch lassen die zugrunde liegenden Entscheidungen stets auch eine Vermischung von rechtlichen, moralischen und politischen Bewertungen elterlichen Handelns durch die Jugendhilfe erkennen. Die „Erziehungsfähigkeit“ wurde dabei nicht nur anhand der tatsächlichen Sorge- und Erziehungssituation, sondern ebenso an politischen Konformitätsvorstellungen und einer vermeintlich moralischen Lebensführung der Eltern gemessen. Die ideologisch geprägte Kategorie der „asozialen Lebensweise“ blieb bis zum Ende der DDR ein Bewertungselement.

2. Zwangskontexte

Unsere Studie zeigt, dass Adoptionsverfahren in der DDR in Zwangskontexte eingebettet sein konnten, in denen es keine effektive Widerspruchsmöglichkeit gab. In den Adoptionsakten und in den Eingaben und Beschwerden betroffener Eltern/Elternteile spiegelt sich diesbezüglich eine ethisch problematische Praxis wider. Sie war darauf angelegt, Einwilligungserklärungen für eine Adoption auch mit unangemessenem Nachdruck zu erwirken. Das resultierte aus dem beschriebenen Spannungsverhältnis und führte zu Unrechtserfahrungen, weil die betroffenen Personen keine oder nur wenige Handlungsoptionen besaßen oder wahrnehmen konnten. Das „Erwirken“ von Einwilligungserklärungen war teilweise von Nötigung, Bedrohung und Erpressung gekennzeichnet und konnte durch die Ausnutzung einer psychischen Ausnahme- oder Krisensituation herbeigeführt werden. Wenn Betroffene das Adoptionsverfahren trotz Abgabe einer Einwilligungserklärung eine „Zwangsauswahl“ nannten (in Eingaben oder Briefen) oder heute im Rückblick das Verfahren so bezeichnen (Interviews), dann bekunden sie damit, dass ihre damals

gegebene Einwilligungserklärung kein Ausdruck eines autonomen und informierten Willens war. Tatsächlich lässt sich dieses gegen den Willen der Eltern vollzogene Vorgehen in den Akten vielfach nachweisen.

3. Verhältnismäßigkeit

Obwohl die Adoption im DDR-Recht (§ 51 FGB) als eine „äußerste Maßnahme“ bezeichnet wurde, ist sie, auch wenn andere familienrechtliche Möglichkeiten vorgesehen waren, seit den 1970er Jahren verstärkt angestrebt und durchgeführt worden. Weniger einschneidende Alternativen der Unterbringung von Kindern (Unterbringung bei Verwandten, betreute Wohnformen, Pflegefamilien ohne Adoptionsabsicht), z.B. bei Haftstrafe der Eltern, bei Eltern mit kognitiver Beeinträchtigung oder bei jungen, überforderten Eltern und bei Eltern mit Hilfebedarf (z.B. Erkrankungen) wurden häufig aus ideologischen und anderen sachfremden Gründen (Arbeitsbelastung im Referat Jugendhilfe, Kosten) nicht angewandt. Die Adoption war daher in vielen Fällen eine Jugendhilfemaßnahme, die aufgrund der Fallkonstellation nicht geeignet, nicht erforderlich oder nicht angemessen war. So reagierte die Jugendhilfe bereits bei minderschweren sozialen Problemlagen mit übertriebener Härte, indem durch eine häufig rasch vollzogene Adoption die Beziehung der leiblichen Eltern zu ihrem Kind abgebrochen wurde.

4. Fehlender Rechtsschutz

Zentral war das Fehlen eines wirksamen Rechtsschutzes. Eltern hatten keinen Zugang zu unabhängigen Gerichten und verfügten über keine effektiven Rechtsmittel, um Entscheidungen der Jugendhilfe oder der Gerichte überprüfen zu lassen. Dadurch blieben staatliche Eingriffe in das Elternrecht selbst dann weitgehend folgenlos, wenn sie rechtswidrig oder unverhältnismäßig waren. Die Möglichkeit, juristischen Beistand (Widerspruchsmöglichkeiten, anwaltschaftliche Vertretung) zu erhalten, war faktisch nicht vorhanden. Das Eingabe- und Beschwerdesystem der DDR erfüllte eine interne Kontrollfunktion über die Arbeit der Jugendhilfereferate auf Kreis- und Bezirksebene und führte nicht zu einer unabhängigen Prüfung von Einzelfällen oder gar zu mehr Rechtsschutz.

Auch wenn das Ausmaß der politischen Einflussnahme seitens des MfS oder des Volksbildungsministeriums auf Einzelfälle beschränkt blieb, so ist jeder einzelne Fall

Teil eines Systemunrechts. Die mangelnde Rechtsstaatlichkeit in der DDR spiegelt sich auch in der engen Zusammenarbeit von Gerichten, die über die Klage entschieden und den Referaten Jugendhilfe, die diese vorbereiteten. Dabei trat das Gericht nicht als neutrale Entscheidungsinstanz auf, sondern gab der Jugendhilfe Hinweise, wie eine Klageschrift formuliert sein müsse, um vom Gericht positiv beschieden zu werden.

Die Tatsache, dass der Geheimdienst jederzeit und ohne Anlass die Möglichkeit hatte, in behördliche Vorgänge einzutragen gehört zum Unrechtscharakter des SED-Staates.

5. Fehlende Transparenz und Informiertheit

Die Adoptionsverfahren und die vorgelagerten Jugendhilfemaßnahmen waren von Intransparenz geprägt. Betroffene hatten nur eingeschränkte Möglichkeiten Entscheidungen zu beeinflussen. Entscheidungen wurden häufig nicht oder nur unzureichend begründet, und Informationsrechte der Eltern waren stark begrenzt. Die Intransparenz führte dazu, dass viele staatliche Eingriffe für die Betroffenen nicht nachvollziehbar waren. Staatliche Stellen wie Jugendhilfe, Gerichte, Abteilung innere Angelegenheiten, Mütterberatungsstellen, Kinderkrippen, Schulen und weitere Institutionen waren in der DDR eng miteinander verflochten und agierten innerhalb eines weitgehend geschlossenen Systems, innerhalb dessen sich einzelne Interessen kaum behaupten konnten.

6. Fehlende Rechtssicherheit durch fehlende Verfahrensvorschriften

Das Systemunrecht schlug sich auch in der fehlenden Rechtssicherheit und der fehlenden zentralen Anleitung der örtlichen Jugendhilfereferate im Bereich Adoption nieder. Insbesondere im Bereich der Einwilligungserklärungen zur Adoption fehlten ab 1966 im FGB Verfahrensvorschriften zur Annahme, Wirksamkeit und zu den Rechtsfolgen der Erklärung. Fehlende Rechtsnormen und eine damit einhergehende Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Abgabe der Einwilligung und deren Wirkung müssen als eine Pflichtverletzung der aufsichtführenden Behörde gewertet werden. Als aufsichtsführendes Organ duldet das Ministerium für Volksbildung, trotz Kenntnis der Missstände, eine ethisch und rechtlich fragwürdige Praxis, die vielfältige Möglichkeiten des Missbrauchs und der Willkür in der Praxis der Adoptionsverfahren zuließ.

7. Fehlende Korrekturen bei Rechtsverstößen

Das DDR-Jugendhilferecht ist unter Duldung der aufsichtführenden Behörde vielfach verletzt worden. Dazu gehörten

- Kontaktsperren zu den Kindern und ein damit beginnender beidseitiger Entfremdungsprozess,
- die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien ohne Zustimmung der das Erziehungsrecht innehabenden Eltern,
- die Nicht-Einhaltung der Fristen, die nötig waren, um die Pflegestelle zu prüfen und eine angemessene Eingewöhnungszeit des Kindes vor einer Adoption zu gewährleisten,
- die Durchführung von Adoptionen in nicht beschlussfähigen Ausschüssen (in Adoptionsverfahren der Jahre 1989/1990 entschieden zum Teil nur drei Mitglieder des betr. Jugendhilfeausschusses),
- Namensänderungen der Kinder noch vor der Adoption,
- Begünstigungen von politischen Funktionären bei der Vermittlung von Kindern.

Dabei konnten wir nachweisen, dass das Ministerium für Volksbildung z.T. bei Verfahrensfehlern das Vorgehen der örtlichen Behörde kritisierte, nach außen jedoch anders kommunizierte und die Rechtsverletzung deckte.

Zusammenfassung

Der Begriff „Zwangsauswahl“ fungiert seit den 1960er Jahren zur Kennzeichnung vielfältiger Formen des Leids und des Unrechts im Bereich der DDR-Jugendhilfe. Als solcher bezeichnet er insbesondere die Vorstellung, dass Kinder von politisch oder sozial unangepassten Eltern unter Missachtung von rechtlichen Regelungen von den staatlichen Behörden der DDR entzogen wurden, damit sie von systemtreuen Eltern adoptiert werden. Durch die anhaltende mediale Aufmerksamkeit und die literarische Bearbeitung des Themas hat sich der Topos der Zwangsauswahl zu einem Narrativ entwickelt, das bis in die Gegenwart eine beachtliche Dynamik und gesellschaftliche Verbreitung erfahren hat.

Wie diese Studie deutlich macht, hat es ein derart planvoll und systematisch durchgeführtes, politisch motiviertes Vorgehen der DDR im Rahmen von Adoptionsverfahren jedoch nicht gegeben. Allerdings schufen die system-bedingten Gelegenheitsstrukturen der DDR-Jugendhilfe vor Ort vielfältige Handlungsspielräume, in denen mit ethisch und rechtlich bedenklichem Vorgehen - und gleichwohl vom DDR-Recht geschützt - ein Prozess eingeleitet werden konnte, der zur endgültigen Trennung von Eltern und Kindern führte und damit zu einem bis heute andauernden Leid und Unrecht.

Perspektiven

Verwendung des Begriffes „DDR-Zwangsadoption“

Der Begriff „DDR-Zwangsadoption“ wird nur teilweise der Komplexität des zugrundeliegenden Phänomens gerecht: Nicht jede Adoption in der DDR, die eine Unrechtshandlung darstellte, war Teil eines Zwangskontextes und nicht jede Adoption in der DDR, die in einem Zwangskontext erfolgte, stellte eine Unrechtshandlung dar. Dennoch hat die Studie den Begriff nicht (immer) vermieden, sondern ihn als Sammelbegriff für Leid- und Unrecht im Bereich der DDR-Jugendhilfe nutzbar gemacht.

Wissenschaftliche Aufarbeitung dient nicht allein dem Ziel, korrekte Begrifflichkeiten zu finden, sondern auch der Herausarbeitung von Fakten, auf deren Grundlage die Rekonstruktion der Geschichte zu einer gemeinsamen Erinnerung beitragen kann. Anders kann Leid und Unrecht nicht angemessen anerkannt und anders können historische Ereignisse weder moralisch noch rechtlich bewertet werden.

Eine auf dieser Grundlage gestaltete Erinnerungskultur kann individuelle und gesellschaftliche Gesprächsfähigkeit herstellen. Der Terminus der „DDR-Zwangsadoption“ dient hier nach wie vor als Ankerpunkt für den gesellschaftlichen Austausch: Er fungiert seit über 60 Jahren als ein Sammelbegriff für Leid- und Unrechtserfahrungen im Zusammenhang mit Jugendhilfemaßnahmen einer Diktatur. Er steht stellvertretend für die Ohnmacht und die Angst, die ein totalitäres System kennzeichnet und hilft deshalb Betroffenen, das eigene Erleben im Kontext einer Diktatur zu verstehen. Er ebnet Eltern den Weg, über den Verlust des Kindes und Kindern, über den Verlust der Herkunfts familie zu sprechen. In den Familien entwickeln

sich ganz eigene, auch sehr differenzierte Deutungen, die einerseits den historischen Kontext (Diktatur) berücksichtigen und andererseits die individuelle Situation der leiblichen Eltern in die Bewertung einbeziehen.

Entstigmatisierung

Die vorliegende Studie soll neben der Herstellung einer individuellen und kollektiven Sprechfähigkeit auch einen Beitrag zur Entstigmatisierung der Betroffenen leisten. Ein Behördeneingriff erweckt stets den Eindruck, dass hier „etwas nicht stimmt“. Dieses „Etwas“ ruft umso intensiver die besorgte Neugier Außenstehender hervor, als es sich immer um den Verdacht handeln muss, dass Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung oder Aggressivität von denen ausgeht, die eigentlich dafür da sein sollten, ihre Kinder genau davor zu bewahren.

Dieser Verdacht war in der DDR eng mit ehrabschneidenden Konnotationen verbunden, weil Eingriffe staatlicher Akteure immer auch latent mit dem Grundvorwurf einer nicht sozialistischen Lebensweise verknüpft waren. Dieser Vorwurf resultierte daraus, dass die SED-Führung stets proklamierte, soziale Probleme könnten im Sozialismus keine Ursache haben. Phänomene, die mit sozialen Problemen konnotiert waren, wurde verächtlich gemacht („asozial“, „arbeitsscheu“) und auf individuelles Versagen zurückgeführt. Dieser Stigmatisierung gilt es anhand unserer Studienergebnisse entgegenzuwirken, indem auf die sozialen Notlagen der Betroffenen aufmerksam gemacht wird.

Aufgaben der Erinnerungsarbeit

Anders als bei einer institutionellen Aufarbeitung gibt es für die Erinnerung an das Leid und Unrecht im Zusammenhang mit Adoptionsverfahren in der DDR bislang keinen konkreten Ort, an dem etwa Gedenktafeln die Öffentlichkeit über das Geschehene informieren. Um das Thema als Teil einer kollektiven Erinnerung im gesellschaftlichen Diskurs zu halten und gleichzeitig aufzuklären, zu informieren und zu sensibilisieren, wäre eine Aufnahme des Themas in bestehende Dauerausstellungen in Museen zur DDR-Diktatur ebenso wünschenswert wie die Entwicklung von Wanderausstellungen, Kunstausstellungen und die Förderung von literarischen Formen der Erinnerungen und Aufarbeitung.

Besonders wichtig erscheint der Transfer in die Curricula der heutigen Ausbildungsstätten für Soziale Arbeit. Jugendhilfe arbeitet stets mit Menschen in besonderen Lebenslagen. Diese benötigen statt Repression Schutz und Zuwendung, Hilfe und Ermutigung. Welche fatalen Folgen es für die Biografien von Betroffenen hat, wenn die Jugendhilfe diesem Anspruch nicht gerecht wird, wenn sie stattdessen zu einem verlängerten Arm einer Diktatur wird, machen die Ergebnisse unserer Studie deutlich.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages